

Jahresrechnung 2022



Jahresbericht Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

November 2023



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Abkürzungen

Diese Abkürzungen werden im Jahresbericht des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung für einen besseren Lesefluss verwendet.

AHV
Alters- und Hinterlassenenversicherung

ALE
Arbeitslosenentschädigung

ALK
Arbeitslosenkasse

ALV
Arbeitslosenversicherung

AMM
Arbeitsmarktliche Massnahmen

AP
Abrechnungsperiode

AS
Ausgleichsstelle

ASAL
Auszahlungssystem der
Arbeitslosenversicherung

AVAM
Arbeitsvermittlungssystem der
Arbeitslosenversicherung

AVFV
Verordnung über die Finanzierung der
Arbeitslosenversicherung

AVIG
Arbeitslosenversicherungsgesetz

AVIV
Arbeitslosenversicherungsverordnung

BFS
Bundesamt für Statistik

BGN
Bulgarische Lew

BU
Berufsunfallversicherung

BVG
Bundesgesetz über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

CHF
Schweizer Franken

CZK
Tschechische Krone

EDV
Elektronische Datenverarbeitung

EFTA
Europäische Freihandelsassoziation
(European Free Trade Association)

EO
Erwerbsersatzordnung

ESTV
Eidgenössische Steuerverwaltung

EU
Europäische Union

EUR
Euro

FFE
Ferien- und Feiertagsentschädigung
(Kurzarbeitsentschädigung)

HRK
Kroatische Kuna

HUF
Ungarischer Forint

IV
Invalidenversicherung

KA
Kurzarbeit

KAE
Kurzarbeitsentschädigung

KAST
Kantonale Amtsstelle

LAM
Logistikstelle arbeitsmarktlicher Massnahmen

LE
Leistungsexport

NBU
Nichtberufsunfallversicherung

PLN
Polnischer Zloty

RAV
Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

SECO
Staatssekretariat für Wirtschaft

SEK
Schwedische Krone

SR
Systematische Sammlung des Bundesrechts

SuG
Subventionsgesetz

SUVA
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Vo883
Verordnung (EG – Europäische Gemeinschaft)
Nr. 883 / 2004 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordi-
nierung der Systeme der sozialen Sicherheit

ZAS
Zentrale Ausgleichsstelle der AHV/IV/EO

Inhalt

4	Jahresrechnung
4	Erfolgsrechnung
5	Bilanz
6	Geldflussrechnung
8	Anhang zur Jahresrechnung
11	Erläuterungen zur Erfolgsrechnung
18	Erläuterungen zur Bilanz
21	Übrige Erläuterungen
23	Beilage 1 zum Anhang
25	Beilage 2 zum Anhang
26	Beilage 3 zum Anhang
27	Beilage 4 zum Anhang
29	Bericht der Revisionsstelle

Erfolgsrechnung

				2022	2021		
				in Millionen CHF			
Arbeitslosenquote				2.2%	3.0%		
Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)				99 577	137 614		
01.01.–31.12.	Anhang	2022*	2021*			Differenz	%
Lohnbeiträge	4	7 955.0	7 657.8	297.2	3.9		
Schadenersatz		4.2	4.0	0.2	5.0		
./ Abschreibungen von Beiträgen		-15.1	-15.9	-0.8	-5.0		
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber		7 944.1	7 645.8	298.3	3.9		
Bund	5	618.0	597.5	20.5	3.4		
Beitrag Bund Covid-19	6	897.0	5 648.1	-4 751.1	-84.1		
Beiträge Bund		1 515.0	6 245.6	-4 730.6	-75.7		
Kantone	7	182.8	176.0	6.8	3.9		
Beiträge öffentliche Hand		1 697.8	6 421.6	-4 723.8	-73.6		
ERTRAG		9 641.9	14 067.4	-4 425.5	-31.5		
Arbeitslosenentschädigung	8	4 418.8	6 226.8	-1 808.0	-29.0		
Nicht AHV-pflichtige Taggelder		21.2	22.3	-1.1	-4.9		
Familienzulagen		58.2	85.1	-26.9	-31.6		
AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge		645.2	908.0	-262.8	-28.9		
./ Beiträge Versicherte an AHV, SUVA und BVG	9	-348.1	-490.3	-142.2	-29.0		
./ Beiträge Arbeitgeber an Berufspraktika		-2.6	-3.3	-0.7	-21.2		
./ Beiträge IV an Taggelder	10	-0.1	0.0	0.1	0.0		
Arbeitslosenentschädigungen		4 792.7	6 748.5	-1 955.8	-29.0		
Kurzarbeitsentschädigungen	11	897.3	5 648.3	-4 751.0	-84.1		
Schlechtwetterentschädigungen		10.9	24.4	-13.5	-55.3		
Insolvenzentschädigungen		29.6	24.7	4.9	19.8		
./ Ertrag Insolvenzentschädigungen		-8.5	-9.2	-0.7	-7.6		
Insolvenzentschädigungen		21.1	15.4	5.7	37.0		
Arbeitsmarktliche Massnahmen	12	618.4	657.4	-39.0	-5.9		
./ Beiträge Kantone an Kurskosten	13	-8.2	-10.0	-1.8	-18.0		
Arbeitsmarktliche Massnahmen		610.2	647.4	-37.2	-5.7		
AUFWAND FÜR DIREKTE LEISTUNGEN		6 332.1	13 084.1	-6 752.0	-51.6		
Abgeltungen Bilaterale	14	201.8	327.8	-126.0	-38.4		
BETRIEBSERGEBNIS I		3 108.0	655.5	2 452.5	374.1		
Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen	15	219.6	235.0	-15.4	-6.6		
Verwaltungskosten der Kantone	16	511.7	539.2	-27.5	-5.1		
Verwaltungskosten der Zentralen Ausgleichsstelle	17	22.7	22.0	0.7	3.2		
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle		96.6	85.9	10.7	12.5		
./ Beitrag Bund an Informatik der Ausgleichsstelle		-17.9	-18.9	-1.0	-5.3		
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle	18	78.7	67.0	11.7	17.5		
Verwaltungskosten		832.7	863.2	-30.5	-3.5		
Zinserfolg der Arbeitslosenkassen		0.0	-0.1	-0.1	-100.0		
Zinserfolg der Ausgleichsstelle		6.0	0.0	6.0	-		
Zinserfolg der Zentralen Ausgleichsstelle	19	3.5	3.6	-0.1	-2.8		
Bewertungserfolg		18.3	14.6	3.7	25.3		
Finanzerfolg		27.8	18.2	9.6	52.7		
BETRIEBSERGEBNIS II		2 303.2	-189.5	2 492.7	1 315.4		
Übrige Erfolge		-1.8	-1.5	0.3	20.0		
Periodenfremde Erfolge	20	5.3	5.2	0.1	1.9		
Ausserordentlicher Erfolg		3.5	3.7	-0.2	-5.4		
ERFOLG		2 306.7	-185.8	2 492.5	1 341.5		

* ohne summenerhaltendes Runden

Bilanz

		2022	2021		
		in Millionen CHF			
per 31.12.	Anhang	2022*	2021*	Differenz	%
AKTIVEN					
Flüssige Mittel der Arbeitslosenkassen		153.5	135.2	18.3	13.5
Flüssige Mittel der Ausgleichsstelle		2515.5	814.5	1701.0	208.8
Flüssige Mittel		2669.0	949.7	1719.3	181.0
Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen	21	151.4	118.5	32.9	27.8
Forderungen AVIG Art. 29		43.8	47.9	-4.1	-8.6
Forderungen Insolvenz		83.7	84.5	-0.8	-0.9
Forderungen Berufspraktika		0.7	1.0	-0.3	-30.0
Forderungen an Kantone		182.8	176.0	6.8	3.9
Diverse Forderungen der Ausgleichsstelle	22	44.5	0.0	44.5	0.0
Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der Zentralen Ausgleichsstelle	23	1050.9	902.5	148.4	16.4
Rückbehalt der Zentralen Ausgleichsstelle	24	112.7	107.1	5.6	5.2
Forderungen Bilaterale	25	12.4	11.7	0.7	6.0
Forderungen und Guthaben		1682.9	1449.4	233.5	16.1
Aktive Rechnungsabgrenzung	26	183.8	168.2	15.6	9.3
UMLAUVERMÖGEN		4535.7	2567.2	1968.5	76.7
Mobile Sachanlagen der Arbeitslosenkassen		2.6	2.0	0.6	30.0
Mobile Sachanlagen der Ausgleichsstelle		6.8	10.5	-3.7	-35.2
Sachanlagen		9.4	12.5	-3.1	-24.8
ANLAGEVERMÖGEN	27	9.4	12.5	-3.1	-24.8
TOTAL AKTIVEN		4545.1	2579.7	1965.4	76.2
PASSIVEN					
Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen		26.1	27.9	-1.8	-6.5
Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle		13.2	-1.5	14.7	980.0
Verbindlichkeiten Bilaterale	28	222.0	342.7	-120.7	-35.2
Kurzfristige Verbindlichkeiten		261.3	369.0	-107.7	-29.2
Rückstellungen AVIG Art. 29	29	44.1	48.1	-4.0	-8.3
Rückstellungen Insolvenz	30	83.7	84.5	-0.8	-0.9
Rückstellungen Berufspraktika		0.7	1.0	-0.3	-30.0
Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen		12.8	12.5	0.3	2.4
Rückstellungen Ausgleichsstelle	31	72.4	68.2	4.2	6.2
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		213.7	214.4	-0.7	-0.3
Passive Rechnungsabgrenzung	32	49.5	282.3	-232.8	-82.5
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL		524.5	865.7	-341.2	-39.4
Tresoreriedarlehen verzinslich	33	0.0	0.0	0.0	0.0
LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL		0.0	0.0	0.0	0.0
TOTAL FREMDKAPITAL		524.5	865.7	-341.2	-39.4
Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.		1713.9	1899.7	-185.8	-9.8
Bilanzergebnis		2306.7	-185.8	2492.5	1341.5
EIGENKAPITAL ALV-FONDS PER 31.12.	34	4020.6	1713.9	2306.7	134.6
TOTAL PASSIVEN		4545.1	2579.7	1965.4	76.2

* ohne summenerhaltendes Runden

Geldflussrechnung

2022*

2021*

in Millionen CHF

01.01.–31.12.

Einnahmen (Mittelherkunft)	9 715.6	14 138.1
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	7 944.1	7 645.8
Bund	1 515.0	6 245.6
Kantone	182.8	176.0
Diverse Einnahmen	73.7	70.7
Ausgaben (Mittelverwendung)	- 7 406.3	- 14 320.5
Ausgaben für direkte Leistungen und Abgeltungen Bilaterale	- 6 554.4	- 13 437.3
Verwaltungskosten	- 847.9	- 878.6
Diverse Ausgaben	- 4.0	- 4.6
Veränderung von Forderungen und Verbindlichkeiten	- 590.5	- 1 528.6
Zunahme Forderungen	- 249.2	- 99.1
Abnahme Verbindlichkeiten	- 341.3	- 1 429.5
GELDFLUSS AUS GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	1 718.8	- 1 711.0
Desinvestition	2.1	0.3
Investition	- 1.7	- 6.0
GELDFLUSS AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	0.4	- 5.7
Finanzierung	0.0	0.0
Definanzierung	0.0	0.0
GELDFLUSS AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	0.0	0.0
TOTAL GELDFLUSS	1 719.3	- 1 716.6

* ohne summenerhaltendes Runden

Nachweis

Flüssige Mittel Anfang Jahr	949.7	2 666.3
Flüssige Mittel Ende Jahr	2 669.0	949.7
Veränderung Flüssige Mittel	1 719.3	- 1 716.6



Seit dem 11. Juli 2022 wurden bis Ende des Jahres insgesamt CHF 368.2 Millionen für die Nachzahlungen der Ferien- und Feiertagsentschädigungen ausbezahlt. Die Anzahl der eingereichten Gesuche beläuft sich auf rund 48 800.

Anhang zur Jahresrechnung

1 Informationen zum Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) will den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers garantieren. Diese Ziele werden mit den Auszahlungen von Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung oder Insolvenzenschädigung erreicht.

Zusätzlich will die ALV drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt fördern. Sie erbringt entsprechende finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten der Versicherten.

Die Leistungen der ALV werden durch die ALV-Lohnbeiträge der Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber sowie durch die Beteiligung des Bundes und der Kantone an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen finanziert. Im Zusammenhang mit Covid-19 werden die Ausgaben für die KAE auch für die Abrechnungsperioden des Jahres 2022 durch den Bund übernommen.

Die Aufgaben der ALV werden durch verschiedene Institutionen vollzogen. Der Bund führt die Aufsicht über die Versicherung; die anderen Institutionen wirken bei der Durchführung mit. Die Bundesaufgaben werden von der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführten Ausgleichsstelle wahrgenommen. Die weiteren wichtigen Institutionen sind die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen (ALK) sowie die Kantone mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), den Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und den kantonalen Amtsstellen (KAST). Die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds) überwacht Stand und Entwicklung des Fonds und prüft Jahresrechnung und Jahresbericht der Versicherung zuhanden des Bundesrates. Ausserdem berät sie den Bundesrat in finanziellen Fragen der Versicherung und im Rechtssetzungsverfahren.

Alle Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen bzw. Schulden der ALV werden in der Rechnung des ALV-Fonds zusammengefasst. Der Ausgleichsfonds ist ein rechtlich unselbständiger Fonds mit eigener Rechnung. Die konsolidierte Rechnung wird von der Ausgleichsstelle geführt.

2 Grundlagen der Rechnungslegung

2.1 Rechnungslegungsstandard

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweiunddreissigster Titel des Obligationenrechts: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung/SR 220
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982/SR 837.0
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) vom 31. August 1983/SR 837.02

Die Jahresrechnung des ALV-Fonds setzt sich zusammen aus der Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und dem Anhang. Die Bilanzperiode dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember und wird den Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Die Jahresrechnung des ALV-Fonds wird in Schweizer Franken (CHF) dargestellt. Alle Beträge und Summenbildungen sind auf die nächsten hunderttausend CHF gerundet.

Der Jahresbericht erscheint in deutscher Sprache und in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die deutsche Version.

2.2 Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis

Es wurde die Buchwertkonsolidierung nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung angewendet.

Die Fondsrechnung wird nach der Methode der Vollkonsolidierung erstellt. Davon ausgenommen sind die Betriebskosten und Investitionen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und der kantonalen Arbeitsstellen (KAST), welche den Kantonen auf der Basis des Subventionsgesetzes (SuG) Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 Absatz 2 abgegolten werden.

Im Jahr 2022 setzte sich der Konsolidierungskreis aus der Ausgleichsstelle und den 25 kantonalen und sieben privaten ALK zusammen (Details siehe Beilage 1 zum Anhang).

3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Folgende Bewertungsgrundsätze werden angewendet:

- Werte in CHF werden zum Nominalwert erfasst
- Positionen in Fremdwährungen werden zum Zeitpunkt der Erfassung zum Monatsmittelkurs eingebucht und per Bilanzstichtag zum Jahresendkurs gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bewertet

Die wesentlichen Fremdwährungen und deren Jahresendkurse sind:

BGN	0.504882	0.529756
CZK	0.040881	0.041696
EUR	0.987450	1.036150
HRK	0.131057	0.137831
HUF	0.002465	0.002811
PLN	0.210937	0.226068
SEK	0.088797	0.100636

Die gesetzlichen und technischen Grundlagen der ALV lassen es nicht zu, die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung (Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenzentschädigung, arbeitsmarktliche Massnahmen) periodengerecht abzugrenzen. Dies stellt eine Ausnahme gegenüber dem Obligationenrecht dar.

3.1 Sachanlagen

Sachanlagen über CHF 2000 werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Sie werden nach der linearen Methode aufgrund der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben (siehe Tabellen).

Die Abschreibungen der Ausgleichs- und der Durchführungsstellen erfolgen monatlich auf einen Restwert von CHF 0.

Investitionen bis CHF 4999 Nutzungsdauer in Jahren

Büromobilien und -maschinen	1	1
Hardware	4	4
Umbauten auf Immobilien	1	1
Software	1	1

Investitionen ab CHF 5000

Büromobilien und -maschinen	5	5
Hardware	4	4
Produktions- und Backuprechner	6	6
Umbauten auf Immobilien	5	5
Software	4	4



Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

2022 2021

in Millionen CHF

Ertrag

4 Lohnbeiträge

Der Beitragssatz beträgt gemäss Art. 3 Abs. 2 AVIG 2.2 % vom AHV-pflichtigen Lohn. Dieser Beitragssatz wird seit dem 1. Januar 2016 bis zu einem jährlichen Einkommen von CHF 148 200 abgerechnet. Zusätzlich wird ein Solidaritätsprozent auf dem AHV-pflichtigen Einkommen über CHF 148 200 erhoben. Dieses Solidaritätsprozent unterliegt seit 1. Januar 2014 nicht mehr einer Einkommensobergrenze.

Lohnbeiträge 2.2 % vom AHV-pflichtigen Lohn	7 589.1	7 305.5
Solidaritätsbeiträge 1 % vom AHV-pflichtigen Lohn	365.9	352.3
Total Lohnbeiträge	7 955.0	7 657.8

Beiträge öffentliche Hand

5 Bund

Seit 1. Januar 2016 beträgt die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen des ALV-Fonds gemäss Art. 90a Abs. 1 AVIG 0.159 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148 200.

An der Bundesratssitzung vom 15. Mai 2019 sind eine Reihe von Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen worden. Sie zielen darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu sichern, schwer vermittelbaren Stellensuchenden den Schritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und in der Schweiz lebende Ausländer besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren (sogenanntes «Impulsprogramm»). Ausgesteuerte Personen über 60 Jahre, die trotz grosser Bemühungen keine Stelle mehr finden, sollen zudem eine existenzsichernde Überbrückungsleistung bis zur ordentlichen Pensionierung erhalten.

Ordentliche Bundesbeiträge	548.5	528.0
Impulsprogramm	69.5	69.5
Total Bund	618.0	597.5

6 Bundesbeitrag Covid-19

Analog zu den beiden Vorjahren übernimmt der Bund die Ausgaben der ALV für die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) auch für das Jahr 2022. Dazu wurde gemäss Schätzung per 31. Dezember 2022 ein ausserordentlicher Bundesbeitrag von CHF 800 Mio. vom Parlament in der Frühjahressession 2022 verabschiedet. Für das Jahr 2022 wird bei der KAE mit Ausgaben von rund CHF 400 Mio. gerechnet.

Bundesgerichtsentscheid Luzern (Ferien- und Feiertagsentschädigung in Kurzarbeitsentschädigung)

Infolge des Bundesgerichtsurteils vom 17. November 2021 hat der Bundesrat am 11. März 2022 entschieden, dass eine Nachzahlung für die Ferien- und Feiertagsentschädigungen (FFE) von März 2020 bis Dezember 2021 erfolgen soll und die betroffenen Unternehmen dazu einen Antrag bis zum 30. September 2022 einreichen müssen. Per Ende September 2022 wurden nur rund 10 Prozent der potentiellen Gesuche eingereicht.

2022 2021

in Millionen CHF

Auf Wunsch des Verbands für Hotellerie und Restauration (GastroSuisse) wurde die Eingabefrist für Nachzahlungsgesuche bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden 48 788 Anträge eingereicht, wovon schon 24 634 Gesuche abgerechnet wurden.

Das Parlament hatte während der Sommersession 2022 den entsprechenden Nachtragskredit von CHF 2.1 Mrd. beraten und verabschiedet, dies unter der Bedingung, dass keine Verzugszinsen geleistet werden dürfen. Für die Nachzahlungen FFE wird mit Ausgaben von total CHF 885 Mio. gerechnet. Die entsprechenden Rückstellungen wurden in der Staatsrechnung per Ende 2022 gebildet.

Die Beiträge des Bundes (inkl. Nachzahlungen FFE) wurden schrittweise und abgestimmt auf den effektiven Bedarf der bis Ende 2022 ausbezahlten KAE, in der Höhe von CHF 897.0 Mio., an die ALV überwiesen.

KAE ausbezahlt	528.8	5 648.1
Nachzahlungen FFE ausbezahlt	368.2	
Total ausbezahlte KAE	897.0	5 648.1

7 Kantone

Die Beteiligung der Kantone für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen des ALV-Fonds gemäss Art. 92 Abs. 7 bis AVIG beträgt 0.053 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148 200 (seit 1. Januar 2016).

Aufwand

8 Arbeitslosenentschädigung

Die gesamte unselbständig erwerbstätige Bevölkerung der Schweiz ist obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Beitragspflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über die AHV. Der Verdienst ist bei der Arbeitslosenversicherung versichert, wenn er durchschnittlich CHF 500.– im Monat erreicht. Innerhalb der letzten 2 Jahre (Rahmenfrist für die Beitragszeit) müssen die Versicherten vor der Erstanmeldung mindestens 12 Monate Beitragszeit nachweisen. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so beträgt das Taggeld in der Regel 70 % respektive 80 % des versicherten Verdienstes. Der maximale Taggeldanspruch variiert zwischen 200 und 640 Taggeldern innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters oder bei Bezug einer Altersrente der AHV endet der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage während der Corona Krise wurde die Rahmenfrist für den Leistungsbezug vorübergehend – bis 31. Dezember 2023 – verlängert (siehe Beilage 4 zum Anhang).

Arbeitslosenquote	2.2 %	3.0 %
Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)	99 577	137 614

9 AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge

AHV/IV/EO-Beiträge

Gemäss Art. 22a Abs. 2 AVIG setzt sich der Betrag zusammen aus den Arbeitnehmerbeiträgen, die den Arbeitslosen von den beitragspflichtigen Entschädigungen abgezogen werden, und den Arbeitgeberbeiträgen. Diesen Betrag überweist der ALV-Fonds direkt an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS).

BU-Beiträge

Die gesamte Prämie für die obligatorische Versicherung für Berufsunfälle von Teilnehmern an diversen arbeitsmarktlichen Massnahmen wird durch den ALV-Fonds finanziert.

NBU-Beiträge

Der Prämienatz gemäss Art. 22a Abs. 4 AVIG wird zu einem Drittel vom ALV-Fonds übernommen. Die anderen zwei Drittel der Prämie gehen zu Lasten der Arbeitslosen.

BVG-Beiträge

Die ALK ziehen zur Sicherung des Vorsorgeschatzes bei Tod und Invalidität der Arbeitslosen den Beitragsanteil an der beruflichen Vorsorge von der Arbeitslosenentschädigung ab. Zusammen mit dem Arbeitgeberanteil überweist der ALV-Fonds diesen direkt an den BVG-Versicherer.

Versicherung	Prämienätze			
	AG *	AN **	AG	AN
AHV/IV/EO	5.3 %	5.3 %	5.3 %	5.3 %
SUVA BU	1.0608 %		1.0608 %	
SUVA NBU	1.26 %	2.51 %	1.26 %	2.51 %
BVG	0.125 %	0.125 %	0.125 %	0.125 %

Versicherung	Bezahlte Prämien			
	AG	AN	AG	AN
AHV/IV/EO	234.2	234.2	330.0	330.0
SUVA BU	4.0	0	5.0	0.0
SUVA NBU	55.7	111.0	78.5	156.4
BVG	3.1	2.8	4.2	3.9
Total	297.1	348.1	417.7	490.3

* Arbeitgeber
** Arbeitnehmer

10 Beiträge IV an Taggelder

Per 01.01.2022 ist die Änderung des Bundesgesetzes, Weiterentwicklung der IV, in Kraft getreten. Die Versicherten haben aufgrund dieser Änderung einen Anspruch von 180 Taggelder, anstelle der bisherigen 90 Taggelder. Die zusätzlichen Kosten dieser Taggelder und auch die entsprechenden Kosten für arbeitsmarktliche Massnahmen werden dem Ausgleichsfonds von der IV vergütet.

2022 2021

in Millionen CHF

11 Kurzarbeitsentschädigung

Die Ausgaben für die KAE der Abrechnungsperioden des Jahres 2022 werden wie in den Vorjahren durch den Bund übernommen. Folgende Tabelle weist alle per Ende Jahr ausbezahlten KAE Beträge inklusive der Nachzahlungen FFE des Berichtsjahres nach Abrechnungsperioden aus.

KAE AP 2009–2019	0.2	0.2
KAE AP 2020	-12.9	1 017.9
KAE AP 2021	176.0	4 630.2
KAE AP 2022	365.8	
Total KAE	529.1	
KAE AP 2020 (Nachzahlungen FFE)	235.5	
KAE AP 2021 (Nachzahlungen FFE)	132.7	
Total KAE (Nachzahlungen FFE)	368.2	
Total KAE	897.3	5 648.3

Gemäss Hochrechnung werden für die Abrechnungsperiode des Jahres 2022 gesamthaft CHF 400 Mio. für Kurzarbeit ausgegeben. Die Unternehmen haben drei Monate nach Beendigung jeder Abrechnungsperiode Zeit, den Entschädigungsanspruch bei den Arbeitslosenkasernen geltend zu machen. Dadurch werden die weiteren Abrechnungsperioden des Jahres 2022 ab Januar 2023 ausbezahlt und somit ist die Abrechnung des Jahres 2022 mit dem Bund erst im Folgejahr möglich.

Per 31.12.2022 wurden für die Abrechnungsperioden 2022 bereits CHF 365.8 Mio. für Kurzarbeit ausbezahlt (inkl. Vorschüsse). Für die Abrechnungsperioden 2020 sowie 2021 wurden im Zeitraum des Jahres 2022 insgesamt weitere CHF 163.1 Mio. ausgegeben, sowie Nachzahlungen FFE in Höhe von CHF 368.2 Mio. bezahlt (siehe Kapitel 6 Bundesbeitrag Covid-19). Ab Valuta 11. Juli 2022 wurden sämtliche Auszahlungen für die Abrechnungsperioden 2020 sowie 2021 den Nachzahlungen FFE zugeordnet.

12 Arbeitsmarktliche Massnahmen

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die darauf abzielen, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern und existierende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Diese Massnahmen dienen dazu, die rasche und langfristige Wiedereingliederung der Versicherten in den Arbeitsmarkt zu fördern. Sie sollen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen der Versicherten entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes stärken, das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit vermindern wie auch den Versicherten erlauben, berufliche Erfahrung zu sammeln.

Um den Bedürfnissen der Versicherten gerecht zu werden, sind die arbeitsmarktlichen Massnahmen verschieden ausgestaltet: Kurse; Praktika, um erste Berufserfahrung zu sammeln; vorübergehende Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt; in besonderen Fällen Übernahme eines Teils der Lohnkosten während den ersten Arbeitsmonaten usw.

Kursauslagen	56.0	62.3
Einarbeitungszuschüsse	41.3	39.5
Ausbildungszuschüsse	20.2	20.0
Pendlerkostenbeiträge	0.2	0.3
Beiträge an Wochenaufenthalter	0.7	0.8
Total Individuelle Arbeitsmarktliche Massnahmen	118.3	122.9
Kollektive Arbeitsmarktliche Massnahmen	500.1	534.6
Total Arbeitsmarktliche Massnahmen	618.4	657.5

13 Beiträge Kantone an Kurskosten

Die ALV zahlt auch Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind und die aufgrund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Gemäss Art. 59d Abs. 2 AVIG tragen der ALV-Fonds und die Kantone die Kosten dieser Leistung zu gleichen Teilen.

14 Abgeltungen Bilaterale

Kurzaufenthalter

Mit der Einführung der bilateralen Verträge per 1. Juni 2002 mit den Staaten der Europäischen Union (EU) und der Konvention der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wurde die ALV Schweiz verpflichtet, die Retrozessionen (ohne Liechtenstein) bis und mit 31. Mai 2009 durchzuführen. Seit dem 1. April 2006 sind die zehn Staaten der Osterweiterung der EU dazu gekommen, wobei die Retrozessionen für die zwei Staaten Zypern und Malta ebenfalls per 31. Mai 2009 endeten. Für die verbleibenden acht Staaten der Osterweiterung wurden die Beträge bis 30. April 2011 weiterhin retrozediert. Ab 1. Juni 2009 wurden zusätzlich die Staaten Bulgarien und Rumänien bis 31. Mai 2016 retrozediert. Zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2021 wurden nur noch die kroatischen Forderungen retrozediert. Somit werden ab dem 1. Januar 2022 keine Forderungen mehr retrozediert.

Grenzgänger Rückerstattung EU-Verordnung 883/2004

Die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU beruht auf dem Personenfreizügigkeitsabkommen. Grundlage für die Koordination ist seit 1. April 2012 die EU-Verordnung Nr. 883/2004. Seit 1. Januar 2016 gilt diese Verordnung auch für sämtliche EFTA-Staaten.

Die massgebende Verordnungsbestimmung sieht eine teilweise Mitbeteiligung der Beschäftigungsstaaten an der ALE für arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger vor.

Unter der genannten EU-Verordnung gilt in Bezug auf arbeitslose Grenzgänger der Grundsatz, dass der Beschäftigungsstaat die ALV-Lohnbeiträge erhebt und einbehält, jedoch der Wohnsitzstaat die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu erbringen hat. Die EU-Verordnung Nr. 883/2004 sieht deshalb einen Ausgleich vor. Die Beschäftigungsstaaten erstatten den Wohnsitzstaaten die ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung teilweise zurück. Dauerte das Arbeitsverhältnis im Beschäftigungsstaat weniger als zwölf Monate, so sind die effektiven Kosten für die ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung für die ersten drei Monate zu erstatten. Bei überjährigen Arbeitsverhältnissen in den letzten zwei Jahren sind es die effektiven Kosten für die ersten fünf Monate. Dieser Grundsatz gilt auch für Schweizer Grenzgänger.

Darin sind folgende Beträge enthalten:

Retrozessionen Kurzaufenthalter des verbleibenden Staates	0	0.3
Rechnungsstellung durch EU/EFTA-Staaten an die Schweiz (Aufwand)	202.9	330.3
Rechnungsstellung durch die Schweiz an EU/EFTA-Staaten (Ertrag)	-1.1	-2.8
Total Abgeltungen Bilaterale	201.8	327.8

Die Abnahme ist auf die tiefere Anzahl an Rechnungsstellungen der EU/EFTA-Staaten für Grenzgänger zurückzuführen.

15 Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen

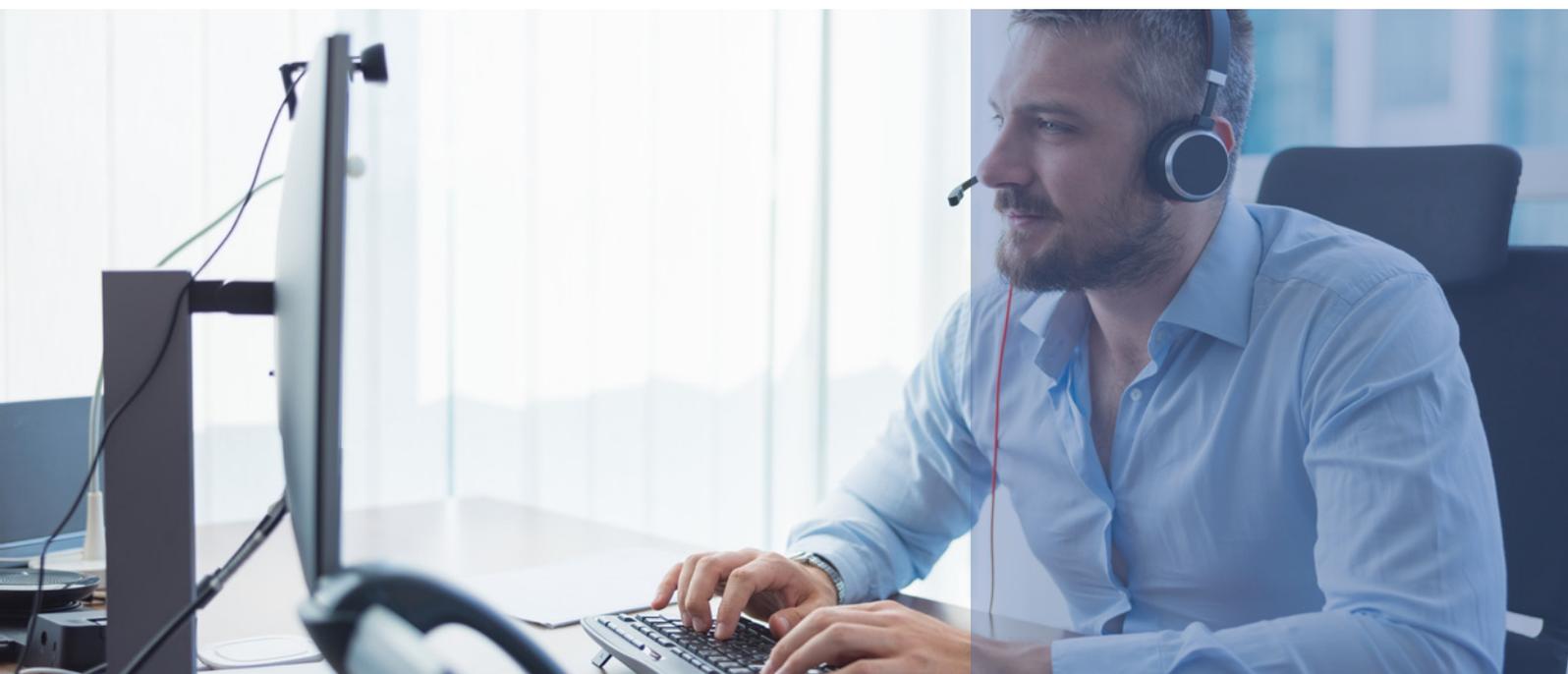
Die ALK werden auf der Basis einer Leistungsvereinbarung für die anfallenden Aufgaben, unter Berücksichtigung der erbrachten Leistung für den tatsächlich entstandenen Aufwand, der bei rationeller Betriebsführung entsteht, entschädigt. Ferner wird bei der Messung der erbrachten Leistung die Anzahl der bearbeiteten Fälle berücksichtigt.

Der Personalaufwand für die Bewältigung der KAE-Abrechnungen wird bei den ALK ebenfalls aufwandsgerecht über Leistungspunkte abgegolten. Die Kosten sind im Vergleich zum Vorjahr entsprechend zurückgegangen.

16 Verwaltungskosten der Kantone

Die RAV/LAM/KAST werden auf der Basis einer wirkungsorientierten Vereinbarung gesteuert. Die Verwaltungskosten der Kantone setzen sich aus dem Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, der Logistikstellen arbeitsmarktlicher Massnahmen und der Kantonalen Amtsstellen zusammen. Die Anzahl Stellensuchende und die Stellensuchendenquote des Kantons dienen als Grundlage für die Festlegung der Entschädigung.

Die Ausgleichsstelle hat aufgrund der Situation im Berichtsjahr beschlossen, Überschreitungen des Kostendachs (Plafonds) auf Basis von Artikel 7 der Vollzugskostenverordnung zu genehmigen, falls diese nachweislich aufgrund der Umsetzung der Stellenmeldepflicht und Covid-19 Massnahmen (Sonderregelung aufgrund der Pandemie) zusätzlich angefallen sind. Die abschliessende Genehmigung der Zusatzkosten gemäss Artikel 7 erfolgt jeweils mit der jährlichen Verfügung der Ausgleichsstelle über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Verwaltungskosten.



17 Verwaltungskosten der Zentralen Ausgleichsstelle

Für den Einzug der ALV-Beiträge und die Verbuchung der abgerechneten AHV/IV/EO-Beiträge auf den individuellen Konten der versicherten Arbeitslosen werden die AHV-Ausgleichskassen und die ZAS entschädigt.

18 Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle

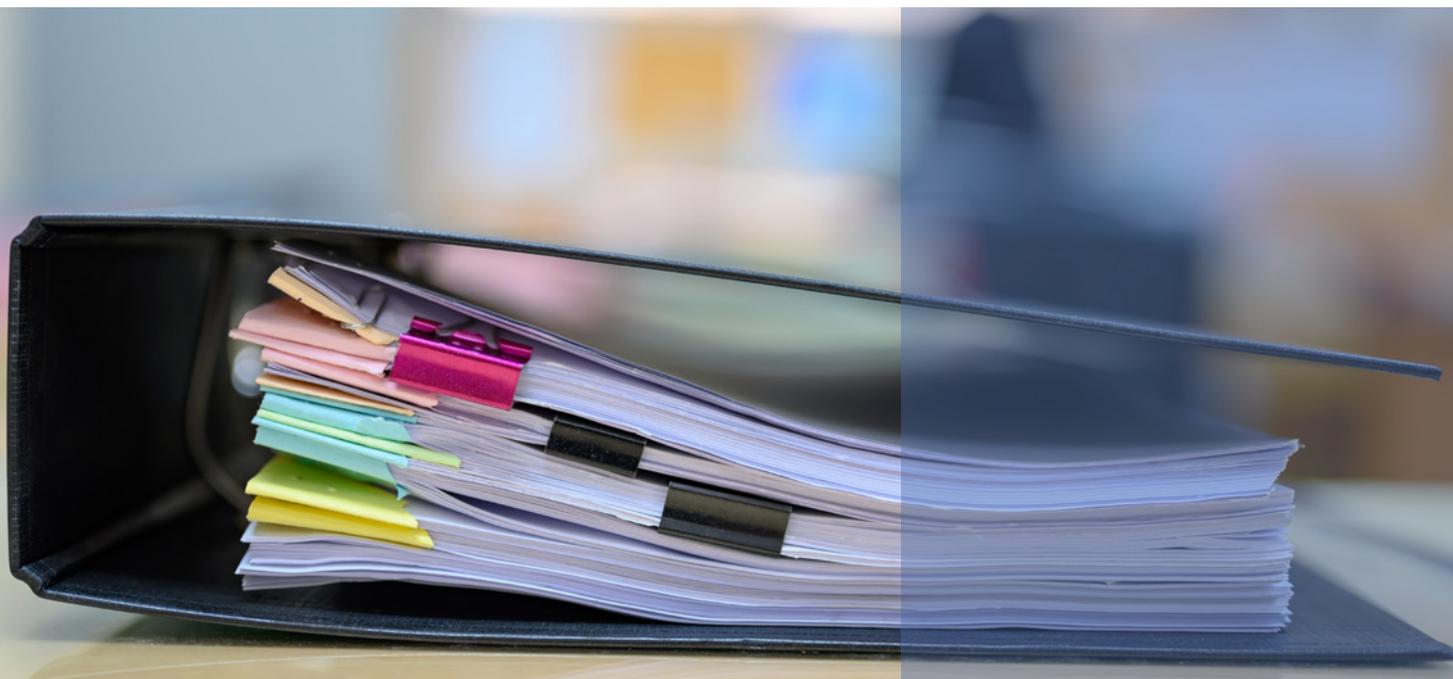
Der Bund führt die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung im SECO. Die Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle für die Durchführung der Versicherung gehen zu Lasten des Ausgleichsfonds, Aufwendungen für Führungs- und Stabsaufgaben werden aus allgemeinen Bundesmitteln gedeckt. Der Bund beteiligt sich zudem an den IT-Kosten der Ausgleichsstelle.

19 Zinserfolg der Zentralen Ausgleichsstelle

In dieser Position sind die netto Verzugs- und Vergütungszinsen auf den eingenommenen Lohnbeiträgen enthalten.

20 Periodenfremde Erfolge

Inkasso aus Verlustscheinen gegenüber Versicherten aus Vorperiode	2.2	2.2
Erfolg aus der Schätzung der Kursbeiträge Art. 59d Abs. 2 AVIG und der definitiven Abrechnung	2.3	2.7
Diverse	0.8	0.3
Total periodenfremde Erfolge	5.3	5.2



Erläuterungen zur Bilanz

2022	2021
-------------	------

in Millionen CHF

Aktiven

21 Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen

Die Forderungen enthalten im Wesentlichen Rückforderungen der ALK von Entschädigungen gegenüber den Versicherten.

Rückforderungen der ALK an Versicherte	145.7	112.4
Diverse Forderungen	5.7	6.1
Total Forderungen der ALK	151.4	118.5

22 Diverse Forderungen der Ausgleichsstelle

Die Abweichung gegenüber dem Vorjahr entstand insbesondere durch die Gutschrift der definitiv abgerechneten SUVA Prämien von CHF 44.4 Mio. aus dem Jahr 2022.

23 Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der Zentralen Ausgleichsstelle

Bei den Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der ZAS handelt es sich um per Bilanzstichtag noch nicht eingegangene Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber für die Monate November und Dezember.

24 Rückbehalt der Zentralen Ausgleichsstelle

Der ZAS Rückbehalt setzt sich aus bei der ZAS und beim ALV-Fonds verbuchten, aber noch nicht eingegangenen ALV-Beiträgen (die älter als 30 Tage sind) zusammen. Die ZAS vergütet der ALV monatlich ihre Beiträge, unabhängig davon, ob die AHV-Ausgleichskassen diese Beiträge bereits an die ZAS bezahlt haben oder nicht.

25 Forderungen Bilaterale

Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung an Schweizer Grenzgänger	12.4	11.7
Total Forderungen Bilaterale	12.4	11.7

Je nach Arbeitsdauer werden den EU/EFTA-Staaten die ersten drei bzw. fünf Monate der ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen an Schweizer Grenzgänger in Rechnung gestellt.

26 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Hauptposten betreffen den Nachtrag der ZAS für die noch nicht erhaltenen ALV-Lohnbeiträge und die Hochrechnung der Kurskosten Art. 59d Abs. 2 AVIG.

Noch nicht erhaltene ALV-Lohnbeiträge	167.2	152.1
Anpassung finanzielle Beteiligung Bund	7.5	5.5
Hochrechnung Kurskosten	8.2	10.0
Diverse	0.9	0.7
Total Aktive Rechnungsabgrenzung	183.8	168.2

2022

2021

in Millionen CHF

27 Anlagevermögen

Der Anlagespiegel befindet sich in der Beilage 2 zum Anhang.

Passiven

28 Verbindlichkeiten Bilaterale

Folgende Beträge sind in den Verbindlichkeiten Bilaterale enthalten:

Verbindlichkeiten Bilaterale (LE)	0.3	0.3
Verbindlichkeiten Bilaterale Kurzaufenthalter	0.0	1.0
Verbindlichkeiten Bilaterale Grenzgänger Vo883	224.8	356.6
./. Wertberichtigung Verbindlichkeiten Bilaterale Grenzgänger Vo883	-3.1	-15.2
Total Verbindlichkeiten Bilaterale	222.0	342.7

Die von den EU/EFTA-Staaten in Rechnung gestellten und noch nicht bezahlten Verbindlichkeiten für die von diesen Ländern für die ersten drei bzw. fünf Monate ausbezahlten Arbeitslosenentschädigung an Grenzgänger belaufen sich im Berichtsjahr auf CHF 224.8 Millionen. Gemäss der EU-Verordnung Nr. 883/2004 beträgt die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten 18 Monate.

Auf den offenen Verbindlichkeiten für Grenzgänger wurde eine Fremdwährungswertberichtigung bilanziert.

29 Rückstellungen AVIG Art. 29

Hat die ALK begründete Zweifel darüber, ob der Versicherte für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber noch Lohnansprüche hat oder ob sie erfüllt werden, so zahlt sie eine Arbeitslosenentschädigung aus. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgeber werden diese Forderungen nach Art. 29 AVIG in ihrem ganzen Umfang passiviert.

30 Rückstellungen Insolvenz

Die Insolvenzenschädigung deckt bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers den Verdienstaufschlag für maximal vier Monate. Die Insolvenzenschädigung wird nur für geleistete Arbeit direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlt. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgeber werden diese Forderungen in ihrem ganzen Umfang passiviert.

31 Rückstellungen Ausgleichsstelle

Diese enthalten ausschliesslich noch nicht abgerechnete Verwaltungskosten RAV/LAM/KAST für das entsprechende Berichtsjahr.

2022 2021

in Millionen CHF

32 Passive Rechnungsabgrenzung

Die Passive Rechnungsabgrenzung setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Beitragsrückerstattung Kurzaufenthalter	0.0	0.3
Hochrechnung Kurzarbeitsentschädigung	46.0	279.5
Sonstiges	3.5	2.5
Total Passive Rechnungsabgrenzung	49.5	282.3

Die Abgrenzung der Kurzarbeitsentschädigung von CHF 46.0 Mio. entspricht der Differenz zwischen den effektiv ausbezahlten KAE Beträgen (inkl. Nachzahlungen FFE) und dem vom Bund erhaltenen Covid-19 Beitrag per 31. Dezember 2022.

33 Tresoreriedarlehen verzinslich

Der Fonds war per Ende Dezember 2019 vollständig entschuldet. Die Covid-19-Pandemie bewirkte jedoch einen sprunghaft ansteigenden Liquiditätsbedarf für die Kurzarbeitsentschädigungen. Dieser Bedarf wurde insbesondere vom Covid-19-Bundesbeitrag abgedeckt, sodass 2022 keine Tresoreriedarlehen aufgenommen werden mussten.

Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2.5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen und vorgängig die Lohnbeiträge von 2.2 % um maximal 0.3 % auf 2.5 % erhöhen (Art. 90c Abs. 1 AVIG). Dieses Kriterium wurde im Jahr 2022 nicht erreicht.

34 Angaben zur Veränderung des Eigenkapitals

Sobald das Eigenkapital inkl. CHF 2 Milliarden Betriebskapital auf Ende eines Jahres CHF 2.5 Milliarden erreicht, entfällt das Solidaritätsprozent im darauffolgenden Jahr (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Juni 2013 AVIG). Dies war per Ende 2022 der Fall, daher entfällt per 1. Januar 2023 das Solidaritätsprozent.

Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.	1 713.9	1 899.7
Gewinn/Verlust	2 306.7	-185.8
Eigenkapital ALV-Fonds per 31.12.	4 020.6	1 713.9

Erreicht das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals von CHF 2 Milliarden Ende Jahr 2.5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr die Beitragssätze senken. Gleichzeitig muss er auch die Beteiligung des Bundes und der Kantone im gleichen Verhältnis senken (Art. 90c Abs. 2 AVIG). Dieses Kriterium wurde im Jahr 2022 nicht erreicht.

Eigenkapitalobergrenze (2.5 % Lohnsumme)	8 623.9	8 301.7
Eigenkapitalobergrenze gerundet	8 600.0	8 300.0
Betriebskapital	2 000.0	2 000.0
Eigenkapitalobergrenze AVIG 90c (Beitragssenkung)	10 600.0	10 300.0
Eigenkapital ALV-Fonds per 31.12.	4 020.6	1 713.9

Übrige Erläuterungen

2022

2021

35 Anzahl der Vollzeitstellen und Personalkosten der Durchführungsstellen zu Lasten ALV-Fonds

Personalbestand

Personalbestand Ausgleichsstelle	151	145
Personalbestand ALK	1 784	1 912
Personalbestand Kantone (RAV/LAM/KAST)	3 636	3 923
Total Personalbestand	5 572	5 980

Personalkosten

in Millionen CHF

Löhne und Gehälter	529.0	557.4
Sozialleistungen	119.5	119.6
Total Löhne und Gehälter inkl. Sozialleistungen	648.5	677.0

36 Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Keine Verwendung von Aktiven zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten

37 Restbetrag der Verbindlichkeiten und anderen Leasingverpflichtungen

Keine Verbindlichkeiten und andere Leasingverpflichtungen mit Restlaufzeit grösser als ein Jahr

38 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Keine Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle und Träger der Durchführungsstellen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

39 Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten

Keine bestellten Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter

40 Eventualverpflichtungen

Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht zuverlässig geschätzt werden kann.

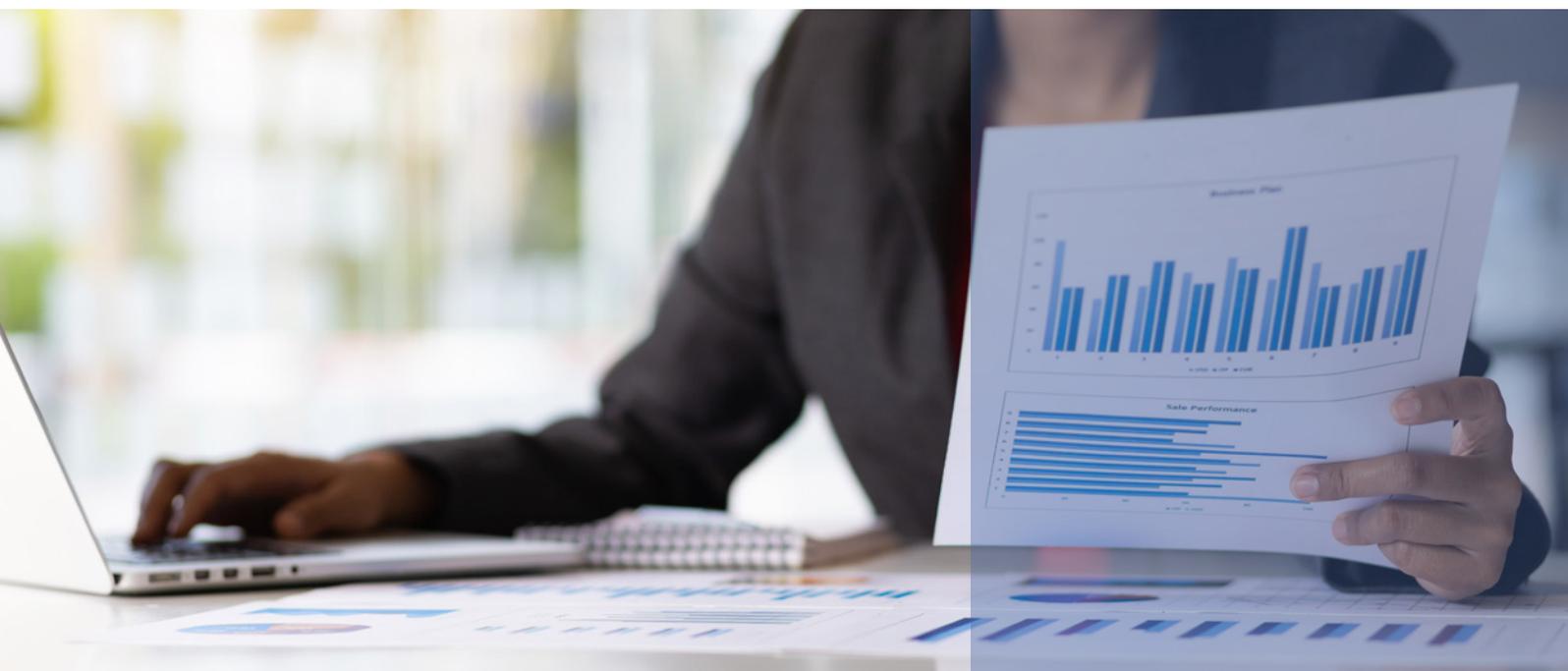
Saldoübersicht Investitionsrückstellungen der Kantone
(Beilage 3 zum Anhang)

6.2

5.1

41 Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag und bis zum Erstellungsdatum dieser Jahresrechnung sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Vermögens- und Ertragslage des Berichtsjahrs wesentlich beeinflusst haben.



Beilage 1 zum Anhang

Kantonale Arbeitslosenkassen

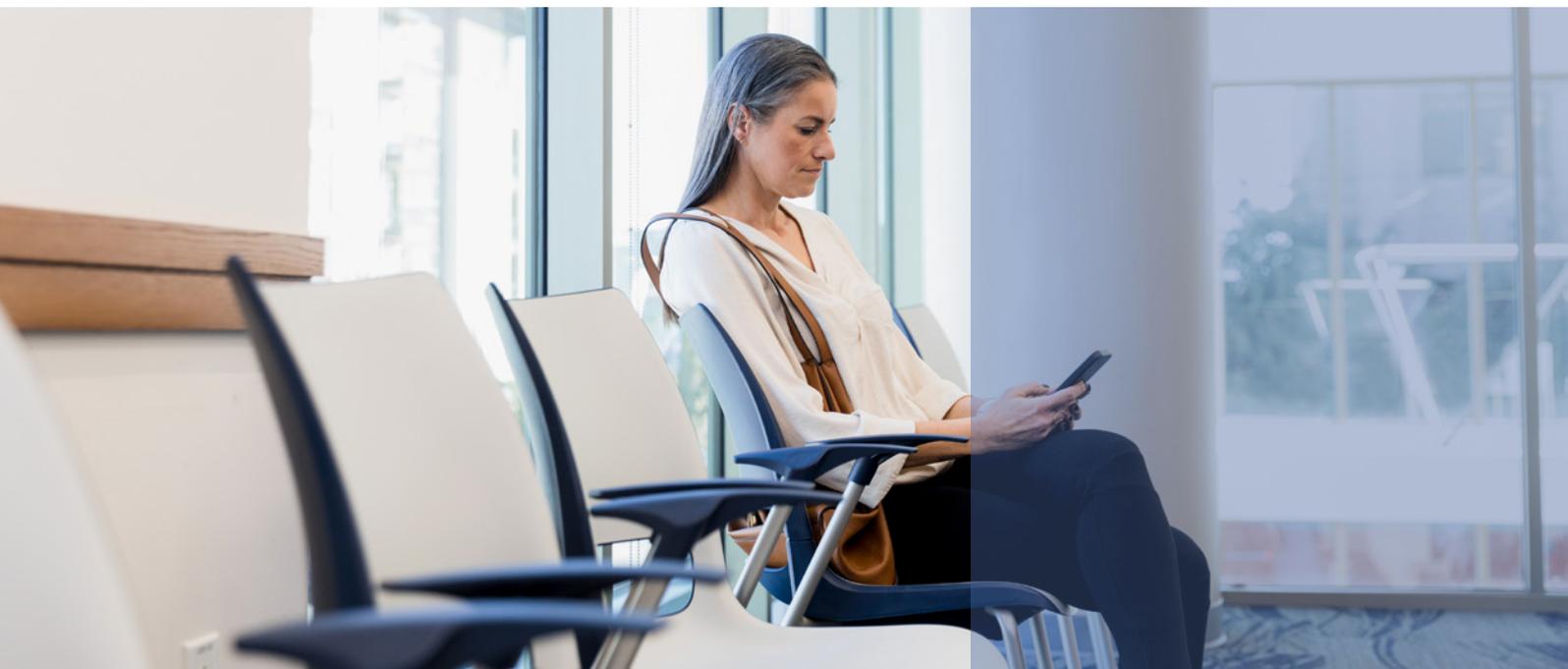
ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
01	Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich	Winterthur	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
02	beco, Arbeitslosenkasse des Kantons Bern	Bern	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
03	Wirtschaft und Arbeit (wira) Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern	Luzern	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
04	Kantonale Arbeitslosenkasse Uri	Altdorf	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
05	Kantonale Arbeitslosenkasse Schwyz	Schwyz	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
06	Kantonale Arbeitslosenkasse Ob- und Nidwalden	Hergiswil	Aufsichtskommission der Arbeitslosenkasse des Kantons Ob- und Nidwalden
08	Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus	Glarus	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus
09	Arbeitslosenkasse des Kantons Zug	Zug	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
10	Caisse publique de chômage du canton de Fribourg	Fribourg	Direction de l'économie et de l'emploi (DEE) du canton de Fribourg
11	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn	Solothurn	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
12	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt	Basel	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
13	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft	Pratteln	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
14	Kantonale Arbeitslosenkasse Schaffhausen	Schaffhausen	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
15	Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Herisau	Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden
16	Kantonale Arbeitslosenkasse Appenzell Innerrhoden	Appenzell	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden
17	Kantonale Arbeitslosenkasse St. Gallen	St. Gallen	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
18	Arbeitslosenkasse Graubünden	Chur	Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden
19	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau	Aarau	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
20	Arbeitslosenkasse des Kantons Thurgau	Frauenfeld	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau
21	Cassa cantonale di assicurazione contro la disoccupazione	Bellinzona	Dipartimento della sanità e della socialità del cantone Ticino
22	Caisse cantonale de chômage	Lausanne	Département de l'économie, de l'innovation, de l'emploi et du Patrimoine du canton de Vaud
23	Caisse cantonale de chômage	Sion	Département de l'économie et de la formation du canton du Valais
24	Caisse cantonale neuchâteloise d'assurance chômage	La Chaux-de-Fonds	Département de l'emploi et de la cohésion sociale du canton de Neuchâtel
25	Caisse cantonale genevoise de chômage	Genève	Département de l'économie et de l'emploi du canton de Genève
26	Caisse de chômage du Jura	Saignelégier	Département de l'intérieur du canton du Jura

Private Arbeitslosenkassen

ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
35	Arbeitslosenkasse Syndicom	Bern	syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation
44	Caisse chômage du SIT-Genève	Genève	Fondateur de la Caisse de chômage du SIT-Genève
47	Cassa disoccupazione Cristiano Sociale OCST	Lugano	Organizzazione Cristiano Sociale Ticinese – OCST
49	Caisse de chômage Interprofessionnelle	Porrentruy	Fondateur de la Caisse de chômage interprofessionnelle
57	SYNA Arbeitslosenkasse	Olten	SYNA, die Gewerkschaft
58	Caisse de chômage OCS	Sion	Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais
60	UNIA Arbeitslosenkasse	Bern	Gewerkschaft UNIA

Weitere

ALV Ausgleichsstelle des ALV-Fonds des SECO, Bern



Beilage 2 zum Anhang

Anlagespiegel

Rekapitulation per 31.12.2022 in CHF	EDV- Hardware	Software	Büromobilien/ Büromaschinen	Anlagen in Bau	Total
Arbeitslosenkassen	354 579.22	118 839.26	280 833.67	1 219 208.34	1 973 460.49
Ausgleichsstelle	1 592 041.02	888 035.42	8 126.82	9 141.00	10 489 662.26
BUCHWERT 01.01.2022	1 946 620.24	8 999 192.68	288 960.49	1 228 349.34	12 463 122.75
Ansaffungswert 01.01.2022	5 747 985.73	13 610 165.53	3 117 518.68	8 989 534.98	31 465 204.92
– Wertberichtigung 01.01.2022	– 3 801 365.49	– 4 610 972.85	– 2 828 558.19	– 776 185.64	– 19 002 082.17
Buchwert per 01.01.2022	1 946 620.24	8 999 192.68	288 960.49	1 228 349.34	12 463 122.75
Ansaffungswert 01.01.2022	5 747 985.73	13 610 165.53	3 117 518.68	8 989 534.98	31 465 204.92
+ Zugänge 2022	138 877.65	219 411.54	90 325.05	1 221 774.67	1 670 388.91
– Abgänge 2022	– 320 023.26	– 234 969.00	– 126 660.70	– 1 374 037.60	– 2 055 690.56
+/- Umgliederungen 2022	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Ansaffungswert 31.12.2022	5 566 840.12	13 594 608.07	3 081 183.03	8 837 272.05	31 079 903.27
Wertberichtigung 01.01.2022	– 3 801 365.49	– 4 610 972.85	– 2 828 558.19	– 776 185.64	– 19 002 082.17
– Abschreibungen 2022	– 942 529.51	– 3 179 253.42	– 86 468.12	– 440 457.77	– 4 648 708.82
+ Abgänge 2022	316 719.00	170 457.70	126 660.70	1 327 419.93	1 941 257.33
+/- Umgliederung 2022	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Wertberichtigung 31.12.2022	– 4 427 176.00	– 7 619 768.57	– 2 788 365.61	– 6 874 223.48	– 21 709 533.66
Ansaffungswert 31.12.2022	5 566 840.12	13 594 608.07	3 081 183.03	8 837 272.05	31 079 903.27
– Wertberichtigung 31.12.2022	– 4 427 176.00	– 7 619 768.57	– 2 788 365.61	– 6 874 223.48	– 21 709 533.66
Buchwert 31.12.2022	1 139 664.12	5 974 839.50	292 817.42	1 963 048.57	9 370 369.61
Arbeitslosenkassen	342 640.22	9 952.37	289 482.86	1 963 048.57	2 605 124.02
Ausgleichsstelle	797 023.90	5 964 887.13	3 334.56	0.00	6 765 245.59
BUCHWERT 31.12.2022	1 139 664.12	5 974 839.50	292 817.42	1 963 048.57	9 370 369.61

Beilage 3 zum Anhang

2022	2021
-------------	------

in CHF

Saldoübersicht Investitionsrückstellungen Kantone 2022/2021

Basis: Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Werden die maximal anrechenbaren Investitionskosten in einem Rechnungsjahr nicht ausgeschöpft, so wird der nicht ausgeschöpfte Betrag jeweils über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren dem Investitionskonto des betreffenden Kantons gutgeschrieben.

Kanton		
ZH	1 857 576	1 059 048
BE	-561 239	1 294 927
LU	266 453	99 914
UR	27 617	32 899
SZ	122 566	137 300
NO	22 455	-1 130
GL	40 392	40 607
ZG	139 865	-154 612
FR	290 303	135 873
SO	253 772	186 929
BS	158 856	-103 980
BL	372 034	52 787
SH	84 167	107 827
AR	12 042	-669
AI	5 682	-1 460
SG	-1 575 917	517 875
GR	133 519	135 784
AG	979 876	-18 034
TG	143 776	234 608
TI	392 803	577 407
VD	1 409 185	-1 255 882
VS	481 204	367 211
NE	180 853	327 855
GE	932 814	1 132 878
JU	47 725	151 893
Total	6 218 382	5 057 854

Beilage 4 zum Anhang

Sonderregelung aufgrund Covid-19

Das Covid-19-Gesetz bildet die Grundlage für gesundheitspolitische Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 wie auch für Massnahmen zur Bekämpfung der negativen Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft. Das Gesetz betrifft die Gesundheitsversorgung, den Arbeitnehmerschutz, den Ausländer- und Asylbereich, die Entschädigung des Erwerbsausfalls und die Arbeitslosenversicherung.

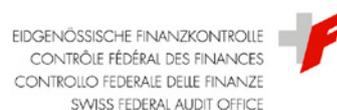
Massnahmen KAE (Stand März 2023)		
Massnahme	Beschreibung	Gültiger Zeitraum
Karenzfrist	Aufhebung Karenzfrist	01.03.2020–30.06.2021 01.01.2022–31.03.2022
Höchstdauer KAE bei mehr als 85 % Arbeitsausfall	Abrechnungsperioden werden für die maximale Bezugsdauer von vier Abrechnungsperioden bei mehr als 85 % Arbeitsausfall nicht angerechnet.	01.03.2020–31.03.2021 01.01.2022–31.03.2022
Anspruchsberechtigte Personen	Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer	01.03.2020–31.08.2020; 01.01.2021–30.09.2021 20.12.2021–31.03.2022 (bei 2G+-Pflicht)
	Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit	01.03.2020–31.08.2020
	Arbeitnehmende auf Abruf	01.03.2020–31.08.2020
	Arbeitnehmende auf Abruf in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis	01.09.2020–30.09.2021 20.12.2021–31.03.2022 (bei 2G+-Pflicht)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner	01.03.2020–31.12.2023
	Lernende	01.03.2020–31.05.2020; 01.01.2021–30.09.2021 20.12.2021–31.03.2022 (bei 2G+-Pflicht)
Arbeitgeberähnliche Personen	01.03.2020–31.05.2020	
Summarisches Abrechnungsverfahren	Auszahlungen erfolgen summarisch für den Gesamtbetrieb.	01.03.2020–31.03.2022
Summarisches Abrechnungsverfahren	Nichtberücksichtigung Nebeneinkünfte, Nichtberücksichtigung Mehrstunden	01.03.2020–31.03.2022
KAE Voranmeldung und Dauer der Kurzarbeitsbewilligung	Aufhebung Voranmeldefrist, Verlängerung Bewilligungsdauer auf 6 Monate	01.03.2020–31.08.2020; 01.09.2020–31.12.2022 (rückwirkend)
KAE Geringverdienende	Erhöhung der KAE für Arbeitnehmende mit geringen Einkommen	01.12.2020–31.12.2022
Erhöhung maximale Bezugsdauer KAE	auf 18 Monate	01.07.2020–30.06.2021 (vorzeitig aufgehoben)
	auf 24 Monate	01.07.2021–30.06.2022

Massnahmen ALE (Stand März 2023)		
Massnahme	Beschreibung	Gültiger Zeitraum
Taggelder	Erhöhung der Anzahl der Taggelder (max. 120 zusätzliche Taggelder) (max. 66 zusätzliche Taggelder)	01.03.2020–31.08.2020 01.03.2021–31.05.2021
Rahmenfrist	Verlängerung der Rahmenfristen	01.03.2020–31.12.2023



Das Eigenkapital des Ausgleichsfonds erreicht per Ende 2022 die Schwelle von CHF 2.5 Milliarden. Somit entfällt per 1. Januar 2023 das Recht zur Erhebung des Solidaritätsprozents.

Bericht der Revisionsstelle



Bericht der Revisionsstelle

an die Aufsichtscommission zuhanden des Bundesrates über den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds)

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Als Revisionsstelle haben wir gemäss Artikel 118 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 die Jahresrechnung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften sowie den im Anhang wiedergegebenen Konsolidierungs- und Bewertungsgrundsätzen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von dem ALV-Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf die Erläuterung «Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze» im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam, die präzisiert, dass die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung (Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenzenschädigung, Arbeitsmarktliche Massnahmen) nicht periodengerecht abgegrenzt werden können. Diese Rechnungslegung ist jedoch mit den gesetzlichen Vor-

schriften kompatibel. Unser Prüfungsurteil ist nicht modifiziert in Bezug auf diesen Sachverhalt.

Sonstige Informationen

Die Aufsichtskommission ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Tätigkeitsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der Aufsichtskommission zusammen mit der Ausgleichsstelle für die Jahresrechnung

Die Aufsichtskommission ist zusammen mit der Ausgleichsstelle verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die die Aufsichtskommission zusammen mit der Ausgleichsstelle als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist die Aufsichtskommission zusammen mit der Ausgleichsstelle dafür verantwortlich, die Fähigkeit des ALV-Fonds zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems des ALV-Fonds abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Aufsichtskommission angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des ALV-Fonds zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des ALV-Fonds von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt der Jahresrechnung insgesamt einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Jahresrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.
- Wir kommunizieren mit der Aufsichtskommission bzw. deren zuständigen Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bern, den 13. September 2023

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

 Durrer Regula PFMDAE
13.09.2023
Info: admin.ch/esignature | validator.ch

 Frei Cynthia 1VFLOK
13.09.2023
Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Regula Durrer
Zugelassene
Revisionsexpertin

Cynthia Frei
Zugelassene
Revisionsexpertin

Beilage

Jahresrechnung 2022, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang

Impressum

© 2023 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern

Publikation

Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Informationen

www.arbeit.swiss
www.seco.admin.ch, Rubrik Arbeitslosenversicherung

Redaktionsteam

Joffrey Asta, Noémie Chhoun, Sabrina Colombo, Thuy Nguyen
Laura Rothen, Ludovic Sauteur, Ursula Studer

Übersetzung

Sprachdienste der Direktion für Arbeit im SECO und des GS WBF

Gestaltung und Layout

Haller Artwork AG, Béatrice Haller

Fotos: iStock

Jahresrechnung

2022

**Jahresbericht
Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO